



Waber die güeliche handlung/vor Bergkmeister vñ  
Geschworne entstände / oder die parten eine / oder  
beyde gethaner weisung / sich beschwereten / alsdann  
mag das beschwerte tail / seine beschwörung / in das  
Ampf gelangen lassen / dann sol vnser Hauptman /  
oder Verwalter / auff das fürderlichste fürbeschey-  
den / mit verhöre / vnd andern / wie obgemelt / verfa-  
ren / allen müglichen vleis / mit fürsclahung zimlicher mittel / die  
sache inn der güte beyzulegen / fürwenden.

## Der Dritte Artickel.

Wo die güte im Ampf entstände /  
Was ferner zuthun sey.:

**W**enn die güte des orts auch entstände / eyne / oder  
beide part / sich auff einhey mischer oder frembder  
Bergkleute erkentnus / beworffen / dann sol vnser  
Hauptman oder Verwalter / frembde vnd einhey  
mische / vnuerdecktuge Bergkleute / auff baider  
part kost / zum aller fürderlichsten beschreiben /  
vnd erfordern / die sollen alsdann / neben Bergkmeister vñd Ge-  
schworne / die Gebrechen von parten / nach notturfft verhören / be-  
sahren vnd besichtigung thuen / vnd darauff alle eintrechtig / oder  
durch der maisten vnd besten stimme / ein schriftliche weisung ge-  
ben / der sich baide partt zuuerhalten verpflichtet sein sollen.

## Der Vierdte Artickel.

Wo sich eyne / oder baide part / auff  
das Recht werffen würden.

**I**n fall aber / vnd do eyne part / sich von der Bergk-  
leute gethaner weisung / als beschweret / zu rechtliche  
austrage / vnd erkentnus werffen würde / dem sols  
offen stehen / vnd dann auff folgende weg gehandelt  
werden / Doch sol der theil / so von gethaner weisung  
auffs Recht fluyhet / darzu nicht gelassen werden / es  
thu dann zuuern genugsame Caution / wo ihme das Recht abfal-  
len würde / Zwantzig Margk Silber vnwidersprechlich zuerlegen.  
Der Fünffte